

Anhang 5 zur Anlage 1

Antibiotika-Beratung

Vor dem Hintergrund zunehmender Resistenzen gewinnt der adäquate Einsatz von Antibiotika zunehmend an Bedeutung. In der Kinder- und Jugendmedizin lösen Atemwegsinfektionen häufig die Frage nach der Notwendigkeit einer Antibiotika-Verordnung aus. Mit der PzV-Leistung „Antibiotika-Beratung“ verfolgen die Vertragspartner das Ziel eines zurückhaltenden Einsatzes von Antibiotika bei Kindern und Jugendlichen unter Einbeziehung des/der gesetzlichen Vertreter des erkrankten Kindes/Jugendlichen.

Die Antibiotika-Beratung erfolgt strukturiert und umfasst mindestens folgende Themen (Schwerpunktsetzung abhängig von der individuellen Behandlungssituation):

Obligater Leistungsinhalt:

- I. Bei der Entscheidung über eine Antibiotika-Verordnung sind die jeweils aktuellen AWMF-Leitlinien durch den Kinder- und Jugendarzt zwingend zu berücksichtigen.
- II. Die Beratung des Versicherten / des gesetzlichen Vertreters beinhaltet neben den Hinweisen im „Mein AOK-Antibiotika-Ausweis“ folgende Fragen bzw. Informationen:
 - a. Wenn ein Antibiotikum verordnet wird:
 - Wurden in der Vergangenheit bei der Einnahme von Antibiotika Unverträglichkeiten beobachtet? Wenn ja, welche?
 - Das Antibiotikum ist notwendig, weil ...
 - Mögliche Nebenwirkungen sind ...
 - Das Antibiotikum muss ... Tage eingenommen werden.
 - Das Antibiotikum muss ... mal täglich eingenommen werden (Uhrzeit[en] ...). Die Einnahmezeiten sollen möglichst eingehalten werden.
 - (keine) Nahrungsaufnahme vor / während / nach Einnahme des Antibiotikums.
 - Das Antibiotikum soll mit Wasser / nicht zusammen mit Milchprodukten eingenommen werden.
 - Während der Einnahme des Antibiotikums soll die Sonne gemieden werden.
 - Wenn andere Medikamente eingenommen werden: Das Antibiotikum wirkt sich auf die anderen Medikamente aus / nicht aus.
 - b. Wenn ein Antibiotikum (noch) nicht verordnet wird:
 - Der Krankheitsverlauf kann abgewartet werden (bis ...), weil ...
 - Eine Kontrolle ist notwendig am ... / nicht notwendig.
 - Folgende Hausmittel / andere Medikament lindern die Beschwerden und unterstützen die Genesung: ...
 - Zuhause vorhandene Antibiotika (frühere Verordnung oder Verordnung für ein anderes Familienmitglied) dürfen nicht eingenommen werden.
- III. Aushändigung des „AOK-Antibiotika-Ausweises“ (einmalig)
- IV. Bei Antibiotika-Verordnung: Eintrag in den „AOK-Antibiotika-Ausweis“

Fakultativer Leistungsinhalt:

- V. Bestimmung des C-reaktiven Proteins (CRP) in der Praxis des Kinder- und Jugendarztes (Sofortdiagnostik). Eine Privatliquidation der CRP-Bestimmung ist ausgeschlossen.

Der „AOK-Antibiotika-Ausweis“ wird von der AOK Bayern zur Verfügung gestellt und kann von den Kinder- und Jugendärzten bei der jeweiligen AOK-Direktion angefordert werden.

Die AOK Bayern und die BVKJ-Service GmbH vereinbaren für 2019 ein Exklusivrecht der AOK Bayern. Dies bedeutet, dass eine Kostenerstattung und/oder die Vereinbarung der Leistung „Antibiotika-Beratung“ zwischen BVKJ-Service GmbH und einer anderen gesetzlichen Krankenversicherung in diesem Zeitraum ausgeschlossen ist. Eine Vergütung für dieses Exklusivrecht ist nicht vorgesehen.